

Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Vielbach gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen,

die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung bildet das Gemeindegebiet von Vielbach eine einheitliche Abrechnungseinheit.

Vielbach

Begründung:

Für das Gemeindegebiet von Vielbach ist nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände keine Aufteilung des Ortsgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erforderlich.

Die Ortslage von Vielbach wird in alle Himmelsrichtungen von großen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Die Gemeinde weist eine Einwohnerzahl von ca. 514 (Stand 2021) auf. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass im Bereich der Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen K 133 (Quirmbacher Straße) sowie die L 307 verlaufen. Zudem verlaufen durch die Abrechnungseinheit die Bäche „Mühlbach“ sowie „Quarzbach“.

Der Gemeinderat von Vielbach hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Ortslage Vielbach nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Der für die Bildung einer Abrechnungseinheit erforderliche räumliche Zusammenhang der in einem Gebietsteil liegenden Verkehrsanlagen, liegt in der Gemeinde Vielbach durch den engen Bebauungszusammenhang sowie durch den intensiven Anliegerverkehr vor. Gerade in kleinen Gemeinden kann von einem räumlichen Zusammenhang zwischen den dortigen Verkehrsanlagen im gesamten Ortsgebiet ausgegangen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen Gemeinden häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt, sodass auch von einem konkret zurechenbaren Vorteil der einzelnen Grundstückseigentümer ausgegangen werden kann.

Bei der weitergehenden Entscheidung, ob den oben dargestellten objektiven Merkmalen eine trennende Wirkung beizumessen war, wurde insbesondere § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel

nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind dabei mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Im Bereich der Abrechnungseinheit „Vielbach“ weist die klassifizierte Straße K 133 (Quirnbacher Straße) eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend zum Anbau bestimmt. In einem Teilbereich der Straße weist diese sogar eine beidseitige Bebauung auf. Zudem kann sie aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Koblenz keine trennende Wirkung zukommt. Darüber hinaus ist die K 133 an drei Gemeindestraßen angebunden (Hauptstraße, Quirnbacher Straße, Gänsmorgen), sodass das An- und Abfahren und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge ebenfalls möglich ist. Zudem liegt die K 133 am nördlichen Rand des Gemeindegebietes. In der Folge kann diese das Gemeindegebiet aufgrund Ihrer Lage bereits nicht trennen. Aufgrund dieser Gesamtumstände konnte der klassifizierten Straße K 133 keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Die im Westen der Gemeinde verlaufende klassifizierte Straße L 307 hat ebenfalls keine trennende Wirkung. Diese verläuft außerhalb der Ortslage, sodass dieser Straße grundsätzlich keine trennende Wirkung für die Abrechnungseinheit „Vielbach“ beigemessen werden kann.

Den oben bezeichneten Bächen (Mühlbach, Quardbach) kann ebenfalls keine trennende Wirkung beigemessen werden. Diese weisen jeweils nur eine sehr geringe Breite auf. Weiterhin bestehen keine relevanten Uferbereiche. Zudem verläuft der „Mühlbach“ am Rande der Ortslage und trennt diese daher grundsätzlich nicht. Der „Quardbach“ verläuft durch die Ortslage von Vielbach parallel zur „Mittelstraße“ und „Hauptstraße“ und kann an mehreren Stellen über Straßen problemlos überquert werden (Alte Wiese, Neue Straße, Gartenstraße, Schulstraße, Quirnbacher Straße).

Das Nordwestlich der Ortslage, zwischen der K 133 und der L 307, gelegene Fachkrankenhaus befindet sich im Außenbereich und ist daher beitragsrechtlich nicht relevant.